

**Studienordnung für den Studiengang
Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Blasinstrumente
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 27. Januar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Verteilung der Inhalte des Studiums
- § 8 Unterrichtsanspruch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Blasinstrumente vom 16. Juli 2001 den Verlauf und das Ziel des Studiums im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

**§ 2
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

**§ 3
Qualifikation**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 10. Dezember 1998.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient der Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer an Einrichtungen der Musikausbildung und im freien Beruf.
- (2) Das Studium schließt mit der künstlerisch-pädagogischen Diplomprüfung ab.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) Das Grundstudium dauert in der Regel vom 1. bis zum 4. Semester, das Hauptstudium vom 5. bis zum 9. Semester.
- (2) Die Studienabschnitte enden jeweils mit einer Prüfung nach der Fachprüfungsordnung des Studiengangs Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Blasinstrumente vom 16. Juli 2001.

§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums nach folgender Gliederung; dabei ist die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre verbindlich.

(E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung, T = Testat, VD = Vordiplom, HD = Hauptdiplom, LN = Leistungsnachweis, mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Block unterrichtet.)

- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich in der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

- (3) Der Studienverlauf ergibt sich aus dem Studienplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.

- (4) Aus den wahlobligatorischen Fächern müssen mindestens 5 und maximal 12 SWS aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot belegt werden (Allgemeines wahlobligatorisches Modul). Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Lehrangebot im wahlobligatorischen Bereich. Maßgebend ist im Zweifel die Kapazität. Wahlobligatorische Fächer müssen jeweils in der ersten Semesterwoche verbindlich gewählt werden.

(5) Der Student kann alternativ zur Belegung aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot nach Absatz 4 ein zweites Hauptfach als Zusatzmodul mit 12 SWS nach Kapazität und Angebot belegen.

(6) Das wahlobligatorische Lehrangebot nach Absatz 4 oder Absatz 5 soll ab dem 3. Semester wahrgenommen werden. Der Student teilt der Hochschule am Ende des 2. Semesters schriftlich und verbindlich mit, ob er die Belegung eines zweiten Hauptfaches als Zusatzmodul wünscht.

§ 8 Unterrichtsanspruch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule nach § 7. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre in den künstlerischen Fächern sind verbindlich. Der Anspruch auf Einzel- oder Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Student auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitäts Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und begründeter Zustimmung des Fachlehrers und des Institutsprechers an das Rektorat der Hochschule zu richten, das darüber abschließend entscheidet.

(2) Sofern der Student eine Prüfung aus für ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegt oder sie nicht bestanden hat und sie nicht im selben Semester bzw. zu Beginn des folgenden Semesters wiederholen kann, hat er einmalig den Anspruch für ein Semester am Unterricht in dem Fach wiederholt teilzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomvor- oder Diplomprüfung nicht bestanden wurde.

§ 9 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studenten die Hauptfachlehrer und die Lehrer der einzelnen Fächer zur Verfügung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 27. Januar 2004

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Hartmut Möller

Studienplan PA Bläser

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Zeitstundenanteil in der Woche</u>										<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	1		2	3	4	5	6	7	8	9	
Obligatorisches Lehrangebot	Hauptfach	E	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	13,5		LN		VD	←	LN	LN	→	HD
	Korrepetition	E	0,5	0,5	0,75	0,75	1	1	1	1	1	7,5									
	Nebeninstrument	E					1	1				2							LN		
	Literaturkunde	V	←	1,5	1,5	→						3	←	T	LN	→					
	Pflichtfach Klavier	E	0,75	0,75	0,75	0,75						3				VD					
	Grundkurs Neue Musik	G*					1,5	→				1,5							T		
30,5																					
	Kammermusik	G				←	1,5	1,5	1,5	1,5		6				←	T	T	T	→	HD
	Orchester	G	bis zu 2 Projekte pro Sem./5 Repertoireproben pro Sem.									36	T	T	T	T	T	T	T	T	T
	Orchesterstudien	G			1	1	1	1	1	1	1	7									LN
49																					
	Tonsatz	G	1,5	1,5	1,5	1,5						6	T	T	T	VD					
	Gehörbildung	G	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				3	T	T	T	T	T	LN			
	Partitur-Instrumentenkunde/Akustik	G	0,75	0,75	→							1,5	T	LN	→						
	Werkanalyse	S	←	1,5	1,5	1,5	→					4,5	←	T	T	LN	→				
	Musikwissenschaft	V	2	2	2	2						8	T	LN	T	VD					
23																					
	Allgemeine Didaktik	G	1	1	→							2		LN	→						
	Methodik u. Didaktik des HF	G		←	1	1	1	1	→			4				←	LN	→		HD	
	Musikpädagogik	G	1									1	LN								
	Musikpsychologie	G	1	1	→							2	LN	LN	→						
	Lehrpraxis	G				1	1	1	1			4									HD

Studienplan PA Bläser

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Wochenstunden</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Allgemeines wahlobligatorisches Lehrangebot																					
	Zusatzfach (max. 2 SWS)	E	SWS nach Angebot									mind. 5	← T →								
	Instrumentenbau	G										max. 12	← T →								
	Improvisation	G											← T →								
	Ensemble Neue Musik	G											← T →								
	Historische Aufführungspraxis	G											← T →								
	Ensemble Alte Musik	G											← T →								
	Populärmusik	G											← T →								
	Chor	G											← T →								
	Lehrpraxis	G											← T →								
	Musikermedizin	G											← T →								
	Werkanalyse	G											← T →								
	Entspannungstechniken	G											← T →								
	Bewegungslehre	G											← T →								
	Musikmanagement	G											← T →								
	Einführung i. d. wissenschaftl. Arbeiten	G											← T →								
	Musikalische Früherziehung	G											← T →								
Elementare Musikpädagogik	G											← T →									
Musikwissensch. Schwerpunktfächer: Musik-Geschichte, -Psychologie, -Soziologie												← T →									

Studienplan PA Bläser

Wahlobligatorisches Zusatzmodul 2. Hauptfach Ensembleleitung																				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ensembleleitung (Orch., Chor)	G			1,5	1,5	1,5	1,5	→			6								LN	→
Klavier	E					0,75	0,75	→			1,5								LN	→
Partiturspiel	E			0,75	0,75	0,75	0,75	→			3								LN	→
Arrangieren	G					0,75	0,75	→			1,5								LN	→
											12									

Wahlobligatorisches Zusatzmodul 2. Hauptfach Instrument																				
2. Hauptfach	E			1	1	1	1	1	1	1	7								LN	→
Korrepetition	E								←	0,75	0,75	1,5								
Methodik und Didaktik des 2. HF	G							1	1	→	2								LN	→
Lehrpraxis 2. HF	G									1,5	→	1,5							LN	→
											12									

**Studienordnung für den Studiengang
Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 27. Januar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331) erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Verteilung der Inhalte des Studiums
- § 8 Unterrichtsanspruch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang vom 16. Juli 2001 den Verlauf und das Ziel des Studiums im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

**§ 2
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

**§ 3
Qualifikation**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 10. Dezember 1998.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient der Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer in Einrichtungen der Musikausbildung oder im freien Beruf.
- (2) Das Studium schließt mit der künstlerischen Diplomprüfung ab.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) Das Grundstudium dauert in der Regel vom 1. bis zum 4. Semester, das Hauptstudium vom 5. bis zum 10. Semester.
- (2) Die Studienabschnitte enden jeweils mit einer Prüfung nach der Fachprüfungsordnung des Studiengangs Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang vom 16. Juli 2001.

§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums nach folgender Gliederung; dabei ist die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre verbindlich.

(E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung, T = Testat, VD = Vordiplom, HD = Hauptdiplom, LN = Leistungsnachweis, mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Block unterrichtet.)

- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich in der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

- (3) Der Studienverlauf ergibt sich aus den Studienplan in der Anlage zu dieser Studienordnung:

- (4) Aus den wahlobligatorischen Fächern müssen mindestens 5 und maximal 12 SWS aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot belegt werden (Allgemeines wahlobligatorisches Modul). Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Lehrangebot im wahlobligatorischen Bereich. Maßgebend ist im Zweifel die Kapazität. Wahlobligatorische Fächer müssen jeweils in der ersten Semesterwoche verbindlich gewählt werden.

(5) Das wahlobligatorische Lehrangebot nach Absatz 4 soll ab dem 3. Semester wahrgenommen werden.

§ 8 Unterrichtsanspruch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule nach § 7. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre in den künstlerischen Fächern sind verbindlich. Der Anspruch auf Einzel- oder Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Student auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitäts Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und begründeter Zustimmung des Fachlehrers und des Institutsprechers an das Rektorat der Hochschule zu richten, das darüber abschließend entscheidet.

(2) Sofern der Student eine Prüfung aus für ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegt oder sie nicht bestanden hat und sie nicht im selben Semester bzw. zu Beginn des folgenden Semesters wiederholen kann, hat er einmalig den Anspruch für ein Semester am Unterricht in dem Fach wiederholt teilzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomvor- oder Diplomprüfung nicht bestanden wurde.

§ 9 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studenten die Hauptfachlehrer und die Lehrer der einzelnen Fächer zur Verfügung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 27. Januar 2004

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Hartmut Möller

Studienplan PA Gesang

Gesang PA Verlauf	Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung	Fachsemester und Zeitstundenanteil in der Woche										Summe SWS	Abschlussart im Semester									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Obligatorisches Lehrangebot	Hauptfach	E	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	15	LN	VD	←	LN	LN	→	HD		
	Korrepetition	E	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10									
	Liedgestaltung	G				0,75	0,75	0,75	0,75	→			3			T	T	T	T			
	Partienstudium Oper	E				0,75	0,75						1,5			LN	LN					
	Ensemble	G					1,5	1,5					3					T	T			
	Interpretationskurs Oratorium *	G				←	2	→					2			←	T	→				
	Sprecherziehung	E	1	1	0,75	0,75	0,75	0,75					5					LN				
	Literaturkunde	V	←	1,5	1,5	→							3	←	T	LN	→					
	Pflichtfach Klavier	E	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75					4,5				VD		LN			
	Grundkurs Neue Musik	G					1,5	→					1,5					T	→			

48,5

	Italienisch	G	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	→			9	T	T	T	T	T	LN
	Chor	G				←	2	2	→			4			←	T	T	→
	szenischer Unterricht:																	
	- Grundlagen	G	←	3								3	←	T				
	- Dramat. Unterricht/Opernprojekt	G			1	1	2					4			T	T	T	

20

	Tonsatz	G	1,5	1,5	1,5	1,5						6	T	T	T	VD		
	Gehörbildung	G	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				3	T	T	T	T	T	LN
	Partitur-Instrumentenkunde/Akustik	G	0,75	0,75	→							1,5	T	LN	→			
	Werkanalyse	S	←	1,5	1,5	1,5	→					4,5	←	T	T	LN	→	
	Musikwissenschaft	V/S	2	2	2	2						8	T	LN	T	VD		

23

	Allgemeine Didaktik	G	1	1	→							2	LN	→				
	Methodik u. Didaktik des HF	G		←	1	1	1	1	→			4			←	LN	→	HD
	Musikpädagogik	G	1									1	LN					
	Psychologie	G	1	1	→							2	LN	LN	→			
	Lehrpraxis	G				1	1	1	1			4						HD
												13						

104,5

Studienplan PA Gesang

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Wochenstunden</u>										<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Wahlobligatorisches Lehrangebot																							
	Improvisation	G	SWS nach Angebot										mind. 5	← T →									
	Ensemble	G											max. 12	← T →									
	Ensemble Neue Musik	G												← T →									
	Ensemble Alte Musik	G												← T →									
	Populärmusik	G												← T →									
	Chor	G												← T →									
	Musikermedizin	G												← T →									
	Entspannungstechniken	G												← T →									
	Bewegungslehre	G												← T →									
	Werkanalyse	G												← T →									
	Musikmanagement	G												← T →									
	Einführung i. d. wissenschaftl. Arbeiten	G												← T →									
	Musikalische Früherziehung	G												← T →									
	Elementare Musikpädagogik	G												← T →									
	Bühnenfechten	G												← T →									
	Bühnentanz	G												← T →									
	Phonetik der franz. Sprache	G												← T →									
	Musikwiss. Schwerpunktfächer: Musik-Geschichte, -Psychologie, -Soziologie	G												← T →									

* Blockseminar

**Studienordnung für den Studiengang
Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gitarre
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 27. Januar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Verteilung der Inhalte des Studiums
- § 8 Unterrichtsanspruch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gitarre vom 16. Juli 2001 den Verlauf und das Ziel des Studiums im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gitarre an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

**§ 2
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

**§ 3
Qualifikation**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 10. Dezember 1998.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient der Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer an Einrichtungen der Musikausbildung und im freien Beruf.
- (2) Das Studium schließt mit der künstlerisch-pädagogischen Diplomprüfung ab.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) Das Grundstudium dauert in der Regel vom 1. bis zum 4. Semester, das Hauptstudium vom 5. bis zum 9. Semester.
- (2) Die Studienabschnitte enden jeweils mit einer Prüfung nach der Fachprüfungsordnung des Studiengangs Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gitarre vom 16. Juli 2001.

§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums nach folgender Gliederung; dabei ist die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre verbindlich.

(E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung, T = Testat, VD = Vordiplom, HD = Hauptdiplom, LN = Leistungsnachweis, mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Block unterrichtet.)

- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

- (3) Der Studienverlauf ergibt sich aus dem Studienplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.

- (4) Aus den wahlobligatorischen Fächern müssen mindestens 5 und maximal 12 SWS aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot belegt werden (Allgemeines wahlobligatorisches Modul). Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Lehrangebot im wahlobligatorischen Bereich. Maßgebend ist im Zweifel die Kapazität. Wahlobligatorische Fächer müssen jeweils in der ersten Semesterwoche verbindlich gewählt werden.

(5) Der Student kann alternativ zur Belegung aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot nach Absatz 4 ein zweites Hauptfach als Zusatzmodul mit 12 SWS nach Kapazität und Angebot belegen.

(6) Das wahlobligatorische Lehrangebot nach Absatz 4 oder Absatz 5 soll ab dem 3. Semester wahrgenommen werden. Der Student teilt der Hochschule am Ende des 2. Semesters schriftlich und verbindlich mit, ob er die Belegung eines zweiten Hauptfaches als Zusatzmodul wünscht.

§ 8

Unterrichtsanspruch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule nach § 7. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre in den künstlerischen Fächern sind verbindlich. Der Anspruch auf Einzel- oder Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Student auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitäts Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und begründeter Zustimmung des Fachlehrers und des Institutsprechers an das Rektorat der Hochschule zu richten, das darüber abschließend entscheidet.

(2) Sofern der Student eine Prüfung aus für ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegt oder sie nicht bestanden hat und sie nicht im selben Semester bzw. zu Beginn des folgenden Semesters wiederholen kann, hat er einmalig den Anspruch für ein Semester am Unterricht in dem Fach wiederholt teilzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomvor- oder Diplomprüfung nicht bestanden wurde.

§ 9

Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studenten die Hauptfachlehrer und die Lehrer der einzelnen Fächer zur Verfügung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 27. Januar 2004

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Hartmut Möller

Studienplan PA Gitarre

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Zeitstundenanteil in der Woche</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Obligatorisches Lehrangebot	Hauptfach	E	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	13,5	←	LN	→	VD	←	LN	LN	→	HD
	Literaturkunde	G	←	1,5	1,5	→						3	←	T	LN	→					
	Grundkurs Neue Musik	G					1,5	→				1,5					T				
	18																				
	Kammermusik	S/G				←	1,5	1,5	1,5	1,5	6				←	T	T	T		HD	
	Chor	G	2	2	2	2					8	T	T	T	T						
	14																				
	Tonsatz	G	1,5	1,5	1,5	1,5					6	T	T	T	VD						
	Gehörbildung	G	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5			3	T	T	T	T	T	LN				
	Partitur-Instrumentenkunde/Akustik	G	0,75	0,75	→						1,5	T	LN	→							
	Werkanalyse	S	←	1,5	1,5	1,5	→				4,5	←	T	T	LN	→					
	Musikwissenschaft	V/S	2	2	2	2					8	T	LN	T	VD						
23																					
	Allgemeine Didaktik	G	1	1	→						2			LN	→						
	Methodik u. Didaktik des HF	G		←	1	1	1	1	→		4			←	LN	→				HD	
	Musikpädagogik	G	1								1	LN									
	Psychologie	G	1	1	→						2	LN	LN	→							
	Lehrpraxis	G				1	1	1	1		4									HD	
13																					

Studienplan PA Gitarre

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Wochenstunden</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Allgemeines wahlobligatorisches Lehrangebot																				
	Zusatzfach (max. 2 SWS)	E	SWS nach Angebot									mind. 5				← T →				
	Instrumentenbau	G										max. 12				← T →				
	Improvisation	G														← T →				
	Ensemble Neue Musik	G														← T →				
	Historische Aufführungspraxis	G														← T →				
	Ensemble Alte Musik	G														← T →				
	Populärmusik	G														← T →				
	Chor	G														← T →				
	Methodik/Didaktik (HF)	G														← T →				
	Lehrpraxis	G														← T →				
	Musikermedizin	G														← T →				
	Werkanalyse	G														← T →				
	Entspannungstechniken	G														← T →				
	Bewegungslehre	G														← T →				
	Musikmanagement	G														← T →				
	Einführung i. d. wissenschaftl. Arbeiten	G														← T →				
	Musikalische Früherziehung	G														← T →				
Elementare Musikpädagogik	G														← T →					
Musikwissensch. Schwerpunktfächer: Musik-Geschichte, -Psychologie, -Soziologie	G														← T →					

Studienplan PA Gitarre

Wahlobligatorisches Zusatzmodul 2. Hauptfach Ensembleleitung																												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9																		
Ensembleleitung (Orch., Chor)	G			1,5	1,5	1,5	1,5	→			6									1	2	3	4	5	6	7	8	9
Klavier	E							0,75	0,75				1,5															
Partiturspiel	E			0,75	0,75	0,75	0,75	→				3																
Arrangieren	G					0,75	0,75	→				1,5																
												12																

Wahlobligatorisches Zusatzmodul 2. Hauptfach Instrument																									
2. Hauptfach	E			1	1	1	1	1	1	1	1	7													
Korrepetition	E							0,75	0,75				1,5												
Methodik u. Didaktik des 2. HF	G							1	1	→				2									LN	→	
Lehrpraxis 2. HF	G									1,5	→				1,5									LN	→
												12													

**Studienordnung für den Studiengang
Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Harfe
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 27. Januar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Verteilung der Inhalte des Studiums
- § 8 Unterrichtsanspruch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Harfe vom 16. Juli 2001 den Verlauf und das Ziel des Studiums im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Harfe an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

**§ 2
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

**§ 3
Qualifikation**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 10. Dezember 1998.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient der Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer an Einrichtungen der Musikausbildung und im freien Beruf.
- (2) Das Studium schließt mit der künstlerisch-pädagogischen Diplomprüfung ab.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) Das Grundstudium dauert in der Regel vom 1. bis zum 4. Semester, das Hauptstudium vom 5. bis zum 9. Semester.
- (2) Die Studienabschnitte enden jeweils mit einer Prüfung nach der Fachprüfungsordnung des Studiengangs Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Harfe vom 16. Juli 2001.

§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums nach folgender Gliederung; dabei ist die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre verbindlich.

(E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung, T = Testat, VD = Vordiplom, HD = Hauptdiplom, LN = Leistungsnachweis, mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Block unterrichtet.)

- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

- (3) Der Studienverlauf ergibt sich aus dem Studienplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.

- (4) Aus den wahlobligatorischen Fächern müssen mindestens 5 und maximal 12 SWS aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot belegt werden (Allgemeines wahlobligatorisches Modul). Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Lehrangebot im wahlobligatorischen Bereich. Maßgebend ist im Zweifel die Kapazität. Wahlobligatorische Fächer müssen jeweils in der ersten Semesterwoche verbindlich gewählt werden.

(5) Der Student kann alternativ zur Belegung aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot nach Absatz 4 ein zweites Hauptfach als Zusatzmodul mit 12 SWS nach Kapazität und Angebot belegen.

(6) Das wahlobligatorische Lehrangebot nach Absatz 4 oder Absatz 5 soll ab dem 3. Semester wahrgenommen werden. Der Student teilt der Hochschule am Ende des 2. Semesters schriftlich und verbindlich mit, ob er die Belegung eines zweiten Hauptfaches als Zusatzmodul wünscht.

§ 8

Unterrichtsanspruch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule nach § 7. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre in den künstlerischen Fächern sind verbindlich. Der Anspruch auf Einzel- oder Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Student auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitäts Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und begründeter Zustimmung des Fachlehrers und des Institutsprechers an das Rektorat der Hochschule zu richten, das darüber abschließend entscheidet.

(2) Sofern der Student eine Prüfung aus für ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegt oder sie nicht bestanden hat und sie nicht im selben Semester bzw. zu Beginn des folgenden Semesters wiederholen kann, hat er einmalig den Anspruch für ein Semester am Unterricht in dem Fach wiederholt teilzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomvor- oder Diplomprüfung nicht bestanden wurde.

§ 9

Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studenten die Hauptfachlehrer und die Lehrer der einzelnen Fächer zur Verfügung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 27. Januar 2004

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Hartmut Möller

Studienplan PA Harfe

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Zeitstundenanteil in der Woche</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9				
Obligatorisches Lehrangebot	Hauptfach	E	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	13,5	←	LN	→	VD	←	LN	LN	→	HD			
	Korrepetition	E										2,25					←	0,75	0,75	0,75				
	Literaturkunde	V	←	1,5	1,5	→						3	←	T	LN	→								
	Pflichtfach Klavier	E	0,75	0,75	0,75	0,75						3					VD							
	Grundkurs Neue Musik	G								1,5	→	1,5								T				
23,25																								
	Kammermusik	G							←	1,5	1,5	1,5	1,5	6					←	T	T	T	HD	→
	Orchester	G	bis zu 2 Projekte pro Sem./5 Repertoireproben pro Sem.									36	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T		
	Orchesterstudien	G			1	1	1	1	1	1	1	1	7											LN
49																								
	Tonsatz	G	1,5	1,5	1,5	1,5						6	T	T	T	VD								
	Gehörbildung	G	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				3	T	T	T	T	T	LN						
	Partitur-Instrumentenkunde/Akustik	G	0,75	0,75	→							1,5	T	LN	→									
	Werkanalyse	S	←	1,5	1,5	1,5	→					4,5	←	T	T	LN	→							
	Musikwissenschaft	V	2	2	2	2						8	T	LN	T	VD								
23																								
	Allgemeine Didaktik	G	1	1	→							2				LN	→							
	Methodik u. Didaktik des HF	G		←	1	1	1	1	→			4					←	LN	→	HD				
	Musikpädagogik	G	1									1	LN											
	Psychologie	G	1	1	→							2	LN	LN	→									
	Lehrpraxis	G					1	1	1	1		4									HD			
13																								
108,25																								

Studienplan PA Harfe

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Wochenstunden</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Allgemeines wahlobligatorisches Lehrangebot																					
	Zusatzfach (max. 2 SWS)	E	SWS nach Angebot									mind. 5	← T →								
	Instrumentenbau	G										max. 12	← T →								
	Improvisation	G											← T →								
	Ensemble Neue Musik	G											← T →								
	Historische Aufführungspraxis	G											← T →								
	Ensemble Alte Musik	G											← T →								
	Populärmusik	G											← T →								
	Chor	G											← T →								
	Lehrpraxis	G											← T →								
	Musikermedizin	G											← T →								
	Werkanalyse	G											← T →								
	Entspannungstechniken	G											← T →								
	Bewegungslehre	G											← T →								
	Musikmanagement	G											← T →								
	Einführung i. d. wissenschaftliche Arbeiten	G											← T →								
	Musikalische Früherziehung	G											← T →								
Elementare Musikpädagogik	G											← T →									
Musikwissensch. Schwerpunktfächer: Musik-Geschichte, -Psychologie, -Soziologie	G											← T →									

Studienplan PA Harfe

Wahlobligatorisches Zusatzmodul 2. Hauptfach Ensembleleitung																				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Obligatorisch:																				
Ensembleleitung (Orch., Chor)	G			1,5	1,5	1,5	1,5	→			6							LN	→	
Klavier	E					0,75	0,75	→			1,5							LN	→	
Partiturspiel	E			0,75	0,75	0,75	0,75	→			3							LN	→	
Arrangieren	G					0,75	0,75	→			1,5							LN	→	
												12								

Wahlobligatorisches Zusatzmodul 2. Hauptfach Instrument																				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Obligatorisch:																				
2. Hauptfach	E			1	1	1	1	1	1	1	7								LN	
Korrepetition	E							←	0,75	0,75	1,5									
Methodik und Didaktik des HF	G							1	1	→	2							LN	→	
Lehrpraxis 2. HF	G									1,5	→	1,5						LN	→	
												12								

**Studienordnung für den Studiengang
Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Klavier
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 27. Januar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Verteilung der Inhalte des Studiums
- § 8 Unterrichtsanspruch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Klavier vom 16. Juli 2001 den Verlauf und das Ziel des Studiums im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Klavier an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

**§ 2
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

**§ 3
Qualifikation**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 10. Dezember 1998.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient der Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer an Einrichtungen der Musikausbildung und im freien Beruf.
- (2) Das Studium schließt mit der künstlerisch-pädagogischen Diplomprüfung ab.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) Das Grundstudium dauert in der Regel vom 1. bis zum 4. Semester, das Hauptstudium vom 5. bis zum 9. Semester.
- (2) Die Studienabschnitte enden jeweils mit einer Prüfung nach der Fachprüfungsordnung des Studiengangs Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Klavier vom 16. Juli 2001.

§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums nach folgender Gliederung; dabei ist die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre verbindlich.

(E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung, T = Testat, VD = Vordiplom, HD = Hauptdiplom, LN = Leistungsnachweis, mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Block unterrichtet.)

- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

- (3) Der Studienverlauf ergibt sich aus dem Studienplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.

- (4) Aus den wahlobligatorischen Fächern müssen mindestens 5 und maximal 12 SWS aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot belegt werden (Allgemeines wahlobligatorisches Modul). Es steht kein Anspruch auf ein bestimmtes Lehrangebot im wahlobligatorischen Bereich. Maßgebend ist im Zweifel die Kapazität. Wahlobligatorische Fächer müssen jeweils in der ersten Semesterwoche verbindlich gewählt werden.

(5) Der Student kann alternativ zur Belegung aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot nach Absatz 4 ein zweites Hauptfach als Zusatzmodul mit 12 SWS nach Kapazität und Angebot belegen.

(6) Das wahlobligatorische Lehrangebot nach Absatz 4 oder Absatz 5 soll ab dem 3. Semester wahrgenommen werden. Der Student teilt der Hochschule am Ende des 2. Semesters schriftlich und verbindlich mit, ob er die Belegung eines zweiten Hauptfaches als Zusatzmodul wünscht.

§ 8

Unterrichtsanspruch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule nach § 7. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre in den künstlerischen Fächern sind verbindlich. Der Anspruch auf Einzel- oder Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Student auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitäts Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und begründeter Zustimmung des Fachlehrers und des Institutsprechers an das Rektorat der Hochschule zu richten, das darüber abschließend entscheidet.

(2) Sofern der Student eine Prüfung aus für ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegt oder sie nicht bestanden hat und sie nicht im selben Semester bzw. zu Beginn des folgenden Semesters wiederholen kann, hat er einmalig den Anspruch für ein Semester am Unterricht in dem Fach wiederholt teilzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomvor- oder Diplomprüfung nicht bestanden wurde.

§ 9

Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studenten die Hauptfachlehrer und die Lehrer der einzelnen Fächer zur Verfügung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 27. Januar 2004

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Hartmut Möller

Studienplan PA Klavier

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Zeitstundenanteil in der Woche</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Obligatorisches Lehrangebot	Hauptfach	E	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	13,5			LN		VD	←	LN	LN	→	HD
	Literaturkunde	V	1	1	1	1	→					4	T	T	T	LN	→					
	Grundkurs Neue Musik	G					1,5	→				1,5						T	→			
	19																					
	Kammermusik	G					←	1	1	1		3						←	T	T	HD	→
	Liedgestaltung	G				←	1	1	1	→		3									HD	→
	Chor	G	2	2	2	2						8	T	T	T	T						
	14																					
	Tonsatz	G	1,5	1,5	1,5	1,5						6	T	T	T	VD						
	Gehörbildung	G	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				3	T	T	T	T	T	LN				
	Partitur-Instrumentenkunde/Akustik	G	0,75	0,75	→							1,5	T	LN	→							
	Werkanalyse	S	←	1,5	1,5	1,5	→					4,5	←	T	T	LN	→					
	Musikwissenschaft	V	2	2	2	2						8	T	LN	T	VD						
23																						
	Allgemeine Didaktik	G	1	1	→							2			LN	→						
	Methodik und Didaktik des HF	G		←	1	1	1	1	→			4					←	LN	→		HD	
	Musikpädagogik	G	1									1	LN									
	Psychologie	G	1	1	→							2	LN	LN	→							
	Lehrpraxis	G				1	1	1	1			4										HD
13																						

Studienplan PA Klavier

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Wochenstunden</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Allgemeines wahlobligatorisches Lehrangebot	Zusatzfach (max. 2 SWS)	E	SWS nach Angebot									mind. 5	← T →								
	Instrumentenbau	G										max.12	← T →								
	Improvisation	G											← T →								
	Ensemble Neue Musik	G											← T →								
	Historische Aufführungspraxis	G											← T →								
	Ensemble Alte Musik	G											← T →								
	Popularmusik	G											← T →								
	Chor	G											← T →								
	Lehrpraxis	G											← T →								
	Musikermedizin	G											← T →								
	Werkanalyse	G											← T →								
	Entspannungstechniken	G											← T →								
	Bewegungslehre	G											← T →								
	Musikmanagement	G											← T →								
	Einführung i.d. wissenschaftliche Arbeiten	G											← T →								
	Musikalische Früherziehung	G											← T →								
Musikwissensch. Schwerpunktfächer: Musik-Geschichte, -Psychologie, -Soziologie	G											← T →									

**Studienordnung für den Studiengang
Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer (instrumental)
mit Schwerpunkt Pop/World Music
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 8. Februar 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Verteilung der Inhalte des Studiums
- § 8 Unterrichtsanspruch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer (instrumental) mit Schwerpunkt Pop/World Music vom 8. Februar 2005 den Verlauf und das Ziel des Studiums im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer (instrumental) mit Schwerpunkt Pop/World Music an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

**§ 2
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

**§ 3
Qualifikation**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 10. Dezember 1998.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient der Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer an Einrichtungen der Musikausbildung und im freien Beruf.
- (2) Das Studium schließt mit der künstlerisch-pädagogischen Diplomprüfung ab.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) Das Grundstudium dauert in der Regel vom 1. bis zum 4. Semester, das Hauptstudium vom 5. bis zum 9. Semester.
- (2) Die Studienabschnitte enden jeweils mit einer Prüfung nach der Fachprüfungsordnung des Studiengangs Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer (instrumental) mit Schwerpunkt Pop/World Music vom 8. Februar 2005.

§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums nach folgender Gliederung; dabei ist die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre verbindlich.

(E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung, T = Testat, VD = Vordiplom, HD = Hauptdiplom, LN = Leistungsnachweis, mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Block unterrichtet)

- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.
- (3) Der Studienverlauf ergibt sich aus dem Studienplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.
- (4) Aus den wahlobligatorischen Fächern müssen mindestens 5 und maximal 8 SWS aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot belegt werden (Allgemeines wahlobligatorisches Modul). Es steht kein Anspruch auf ein bestimmtes Lehrangebot im wahlobligatorischen Bereich. Maßgebend ist im Zweifel die Kapazität. Wahlobligatorische Fächer müssen jeweils in der ersten Semesterwoche verbindlich gewählt werden.

- (5) Der Student kann alternativ zur Belegung aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot nach Absatz 4 ein zweites Hauptfach als Zusatzmodul mit 12 SWS nach Kapazität und Angebot belegen.
- (6) Das wahlobligatorische Lehrangebot nach Absatz 4 oder Absatz 5 soll ab dem 3. Semester wahrgenommen werden. Der Student teilt der Hochschule am Ende des 2. Semesters schriftlich und verbindlich mit, ob er die Belegung eines zweiten Hauptfaches als Zusatzmodul wünscht.

§ 8

Unterrichtsanspruch

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule nach § 7. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre in den künstlerischen Fächern sind verbindlich. Der Anspruch auf Einzel- oder Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Student auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitäre Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und begründeter Zustimmung des Fachlehrers und des Institutssprechers an das Rektorat der Hochschule zu richten, das darüber abschließend entscheidet.
- (2) Sofern der Student eine Prüfung aus für ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegt oder sie nicht bestanden hat und sie nicht im selben Semester bzw. zu Beginn des folgenden Semesters wiederholen kann, hat er einmalig den Anspruch für ein Semester am Unterricht in dem Fach wiederholt teilzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomvor- oder Diplomprüfung nicht bestanden wurde.

§ 9

Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studenten die Hauptfachlehrer und die Lehrer der einzelnen Fächer zur Verfügung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 1. Dezember 2004 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG mit Ablauf der Anhörungsfrist am 8. Februar 2005.

Rostock, den 8. Februar 2005

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Christfried Göckeritz

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>		<u>Fachsemester und Zeitstundenanteil in der Woche</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>								
			1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Obligatorisches Lehrangebot	Hauptfach Pop/World Music	E	0,75	0,75	0,75	0,75	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	10,5	LN	VD	←	LN	LN	→	HD		
	Hauptfach Klassik	E	1,5	1,5	1,5	1,5	0,75	0,75	0,75	0,75		9	LN	VD	←	LN	→	HD			
	Korrepetition	E	0,5	0,5	0,75	0,75			←	0,75	0,75	4									
	PF Klavier/Keyboard	E	0,75	0,75	0,75	0,75						3				VD					
	Body-Percussion	G		←	1	1	→					2	←	T	T	→					
	Grundkurs World Music	G				←	1	1	→			2			←	T	T	→			
	Literaturkunde	G	1	1	1	1	→					4	T	T	T	LN	→				
	Kammermusik (Klassik)	G			←	1,5						1,5			←	LN					
	Ensemble (Pop)	G				1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	→	7,5				T	T	T	LN	→	
	Chor	G	2	2	2	2						8	T	T	T	T					
											51,5										
	Tonsatz	G	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5			9	T	T	T	VD	T	LN				
	Gehörbildung	G	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5			3	T	T	T	VD	T	LN				
	Höranalyse	G					0,5	0,5	0,5	0,5	2					T	T	T	LN		
	Partitur/Instrumentenk./Akustik	G	0,75	0,75	→						1,5	T	LN	→							
	Songwriting/Arrangieren	G				←	1,5	1,5	1,5	→	4,5				←	T	T	LN	→		
	Werkanalyse	G	←	1,5	1,5	1,5					4,5	←	T	T	LN	→					
	Musikwissenschaft	G	2	2	2	2					8	T	LN	T	VD						
											32,5										
	Allgemeine Didaktik	G	1	1	→						2				LN	→					
	Methodik u. Didaktik d. HF	G		←	1Kl.	1Kl.	1Pop	1Pop	→		4		←	LN	LN			HD			
	Musikpädagogik	S	1								1	LN									
	Psychologie	G	1	1	→						2	LN	LN	→							
	Lehrpraxis Pop/World Music	G					1	1	1		3								HD		
	Lehrpraxis Klassik	G			1						1								HD		

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Wochenstunden</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Wahlobligatorisches Lehrangebot																					
	Body-Percussion	G	SWS nach Angebot									Mind. 5	Testat								
	Getting into business / Marketing / Recht / Medien	G										max. 12									
	Grundlagen Veranstaltungstechnik / Beschallung / Tontechnik	G																			
	World Music	G																			
	Ensemble	G																			
	Bewegungsunterricht	G																			
	Höranalyse	G																			
	Songwriting/Arrangieren	G																			
Stage Performing	G																				

**Studienordnung für den Studiengang
Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang
mit Schwerpunkt Pop/World Music
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 8. Februar 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331) erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Verteilung der Inhalte des Studiums
- § 8 Unterrichtsanspruch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang mit Schwerpunkt Pop/World Music vom 8. Februar 2005 den Verlauf und das Ziel des Studiums im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang mit Schwerpunkt Pop/World Music an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

**§ 2
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

**§ 3
Qualifikation**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 10. Dezember 1998.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient der Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer in Einrichtungen der Musikausbildung oder im freien Beruf.
- (2) Das Studium schließt mit der künstlerischen Diplomprüfung ab.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) Das Grundstudium dauert in der Regel vom 1. bis zum 4. Semester, das Hauptstudium vom 5. bis zum 10. Semester.
- (2) Die Studienabschnitte enden jeweils mit einer Prüfung nach der Fachprüfungsordnung des Studiengangs Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang mit Schwerpunkt Pop/World Music vom 8. Februar 2005.

§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums nach folgender Gliederung; dabei ist die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre verbindlich.

(E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung, T = Testat, VD = Vordiplom, HD = Hauptdiplom, LN = Leistungsnachweis, mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Block unterrichtet)

- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich in der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.
- (3) Der Studienverlauf ergibt sich aus den Studienplan in der Anlage zu dieser Studienordnung:
- (4) Aus den wahlobligatorischen Fächern müssen mindestens 5 und maximal 8 SWS aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot belegt werden (Allgemeines wahlobligatorisches Modul). Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Lehrangebot im wahlobligatorischen Bereich. Maßgebend ist im Zweifel die Kapazität. Wahlobligatorische Fächer müssen jeweils in der ersten Semesterwoche verbindlich gewählt werden.

- (5) Das wahlobligatorische Lehrangebot nach Absatz 4 soll ab dem 3. Semester wahrgenommen werden.

§ 8 Unterrichtsanspruch

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule nach § 7. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre in den künstlerischen Fächern sind verbindlich. Der Anspruch auf Einzel- oder Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Student auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitäts Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und begründeter Zustimmung des Fachlehrers und des Institutssprechers an das Rektorat der Hochschule zu richten, das darüber abschließend entscheidet.
- (2) Sofern der Student eine Prüfung aus für ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegt oder sie nicht bestanden hat und sie nicht im selben Semester bzw. zu Beginn des folgenden Semesters wiederholen kann, hat er einmalig den Anspruch für ein Semester am Unterricht in dem Fach wiederholt teilzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomvor- oder Diplomprüfung nicht bestanden wurde.

§ 9 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studenten die Hauptfachlehrer und die Lehrer der einzelnen Fächer zur Verfügung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 1. Dezember 2004 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG mit Ablauf der Anhörungsfrist am 8. Februar 2005.

Rostock, den 8. Februar 2005

Der Rektor

der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Prof. Christfried Göckeritz

	Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung	Fachsemester und Zeitstundenanteil in der Woche										Summe SWS	Abschlussart im Semester									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Obligatorisches Lehrangebot	Hauptfach Pop/World Music	E			0,75	0,75	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	10,5	LN	VD	←	LN	LN	→	HD		
	Hauptfach Klassik	E	1,5	1,5	1,5	1,5	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	9,75	LN	VD	←	LN			HD			
	Korrepetition	E	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9										
	PF Klavier/Keyboard	E	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75				4,5				VD		LN				
	Body-Percussion	G			←	1	1	→				2	←	T	T	→						
	Grundkurs World Music	G				←	1	1	→			2				←	T	T	→			
	Literaturkunde	G	1	1	1	1	→					4	T	T	T	LN	→					
	Ensemble (Klassik / Pop)	G			←	1,5K	1,5P	1,5P	1,5P	1,5P	1,5P	→	9			←	T	T	T	T	LN	→
	Chor	G					2	2				4					T	T				

54,75

	Sprecherziehung	E	1	1	0,75	0,75	0,75	0,75			5							LN	
	Italienisch	G	1,5	1,5							3	T	LN						
	Englisch	G			1	1	1	1			4			T	T	T	LN		
	Szenische Grundlagen	G	←	3							3	←	T						
	Stage-Performing	G			1	1	→				2			T	T				
	Bewegungsunterricht	G	1	1	1	1					4	T	T	T	T				

21

	Tonsatz	G	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5			9	T	T	T	VD	T	LN		
	Gehörbildung	G	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5			3	T	T	T	VD	T	LN		
	Höranalyse	G				0,5	0,5	0,5	0,5		2					T	T	T	LN
	Partitur/Instrumentenkunde/Akustik	G	0,75	0,75	→						1,5	T	LN	→					
	Songwriting/Arrangieren	G				←	1,5	1,5	1,5	→	4,5				←	T	T	LN	→
	Werkanalyse	G	←	1,5	1,5	1,5					4,5			←	T	T	LN	→	
	Musikwissenschaft	G	2	2	2	2					8	T	LN	T	VD				

32,5

	Allgemeine Didaktik	G	1	1	→						2			LN	→				
	Methodik u. Didaktik d. HF	G		←	1K	1K	1P	1P	→		4		←	LN		LN	→	HD	
	Musikpädagogik	S	1								1	LN							
	Psychologie	G	1	1	→						2	LN	LN	→					
	Lehrpraxis Pop/World Music	G					1	1	1		3								HD
	Lehrpraxis Klassik	G				1					1								HD

13
121,25

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Wochenstunden</u>										<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Wahlobligatorisches Lehrangebot																							
	Body-Percussion	G	SWS nach Angebot										mind. 5	Testat									
	Getting into business / Marketing / Recht / Medien	G											Max. 12										
	Grundlagen Veranstaltungstechnik / Beschallung / Tontechnik	G																					
	World Music	G																					
	Ensemble	G																					
	Gitarre (max. 2 Semester)	E																					
	Höranalyse	G																					
	Songwriting/Arrangieren	G																					

**Studienordnung für den Studiengang
Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Schlagzeug
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 27. Januar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Verteilung der Inhalte des Studiums
- § 8 Unterrichtsanspruch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Schlagzeug vom 16. Juli 2001 den Verlauf und das Ziel des Studiums im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Schlagzeug an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

**§ 2
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

**§ 3
Qualifikation**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 10. Dezember 1998.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient der Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer an Einrichtungen der Musikausbildung und im freien Beruf.
- (2) Das Studium schließt mit der künstlerisch-pädagogischen Diplomprüfung ab.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) Das Grundstudium dauert in der Regel vom 1. bis zum 4. Semester, das Hauptstudium vom 5. bis zum 9. Semester.
- (2) Die Studienabschnitte enden jeweils mit einer Prüfung nach der Fachprüfungsordnung des Studiengangs Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Schlagzeug vom 16. Juli 2001.

§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums nach folgender Gliederung; dabei ist die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre verbindlich.

(E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung, T = Testat, VD = Vordiplom, HD = Hauptdiplom, LN = Leistungsnachweis, mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Block unterrichtet.)

- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

- (3) Der Studienverlauf ergibt sich aus dem Studienplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.

- (4) Aus den wahlobligatorischen Fächern müssen mindestens 5 und maximal 12 SWS aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot belegt werden (Allgemeines wahlobligatorisches Modul). Hiervon können maximal 2 SWS als Einzelunterricht in einem Zusatzfach belegt werden. Das Zusatzfach kann auch zur Vertiefung des Korrepetitionsunterrichts, nicht jedoch des Hauptfachs genutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Lehrangebot im wahlobligatorischen Bereich. Maßgebend ist im Zweifel die Kapazität. Wahlobligatorische Fächer müssen jeweils in der ersten Semesterwoche verbindlich gewählt werden.

(5) Das wahlobligatorische Lehrangebot nach Absatz 4 soll ab dem 3. Semester wahrgenommen werden.

§ 8 Unterrichtsanspruch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule nach § 7. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre in den künstlerischen Fächern sind verbindlich. Der Anspruch auf Einzel- oder Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Student auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitäts Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und begründeter Zustimmung des Fachlehrers und des Institutssprechers an das Rektorat der Hochschule zu richten, das darüber abschließend entscheidet.

(2) Sofern der Student eine Prüfung aus für ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegt oder sie nicht bestanden hat und sie nicht im selben Semester bzw. zu Beginn des folgenden Semesters wiederholen kann, hat er einmalig den Anspruch für ein Semester am Unterricht in dem Fach wiederholt teilzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomvor- oder Diplomprüfung nicht bestanden wurde.

§ 9 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studenten die Hauptfachlehrer und die Lehrer der einzelnen Fächer zur Verfügung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 27. Januar 2004

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Hartmut Möller

Studienplan PA Schlagzeug

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Zeitstundenanteil in der Woche</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Obligatorisches Lehrangebot																				
	Schlagzeug E	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9	LN	VD		LN		LN	HD		
	Melodieinstrument E	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	6,75	LN	VD		LN		LN	HD		
	set-up / Pop (Drum Set/Latin) E		0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	6		VD					HD		
	Pauken E				←	1	1	1	1		4							HD →		
	Literaturkunde V	←	1,5	1,5	→						3	←	T	LN	→					
	Pflichtfach Klavier E	0,75	0,75	0,75	0,75						3		VD							
	Korrepetition E						←	0,75	0,75	0,75	2,25									
	Grundkurs Neue Musik G					1,5	→				1,5					T				
35,5																				
	Schlagzeugensemble G				←	1,5	1,5	1,5	1,5		6			←	T	T	T	HD		
	Orchester G	bis zu 2 Projekte pro Sem./5 Repertoireproben pro Sem.									36	T	T	T	T	T	T	T	T	
	Orchesterstudien/Schlagwerk/Pauke G		1	1	1	1	1	1	→		5							LN	→	
47																				
	Tonsatz G	1,5	1,5	1,5	1,5						6	T	T	T	VD					
	Gehörbildung G	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				3	T	T	T	T	T	LN			
	Partitur-Instrumentenkunde/Akustik G	0,75	0,75	→							1,5	T	LN	→						
	Werkanalyse S	←	1,5	1,5	1,5	→					4,5	←	T	T	LN	→				
	Musikwissenschaft S	2	2	2	2						8	T	LN	T	VD					
23																				
	Allgemeine Didaktik G	1	1	→							2	LN	→							
	Methodik u. Didaktik des HF G		←	1	1	1	1	→			4				←	LN	→	HD		
	Musikpädagogik G	1									1	LN								
	Psychologie G	1	1	→							2	LN	LN	→						
	Lehrpraxis G				1	1	1	1			4							HD		
13																				
118,5																				

Studienplan PA Schlagzeug

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Wochenstunden</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Wahlobligatorisches Lehrangebot																					
	Instrumentenbau	G	SWS nach Angebot									mind. 5	← T →								
	Improvisation	G										max. 12	← T →								
	Ensemble Neue Musik	G											← T →								
	Schlagzeugensemble	G											← T →								
	Populärmusik	G											← T →								
	Chor	G											← T →								
	Methodik/Didaktik (HF)	G											← T →								
	Lehrpraxis	G											← T →								
	Musikermedizin	G											← T →								
	Musikpädagogik	G											← T →								
	Entspannungstechniken	G											← T →								
	Bewegungslehre	G											← T →								
	Werkanalyse	G											← T →								
	Musikmanagement	G											← T →								
Musikwissensch. Schwerpunktfächer: Musik-Geschichte, -Psychologie, -Soziologie	G											← T →									

**Studienordnung für den Studiengang
Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Streichinstrumente
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 27. Januar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Verteilung der Inhalte des Studiums
- § 8 Unterrichtsanspruch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Streichinstrumente vom 16. Juli 2001 den Verlauf und das Ziel des Studiums im Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

**§ 2
Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

**§ 3
Qualifikation**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom 10. Dezember 1998.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient der Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer an Einrichtungen der Musikausbildung und im freien Beruf.
- (2) Das Studium schließt mit der künstlerisch-pädagogischen Diplomprüfung ab.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) Das Grundstudium dauert in der Regel vom 1. bis zum 4. Semester, das Hauptstudium vom 5. bis zum 9. Semester.
- (2) Die Studienabschnitte enden jeweils mit einer Prüfung nach der Fachprüfungsordnung des Studiengangs Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Streichinstrumente vom 16. Juli 2001.

§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums nach folgender Gliederung; dabei ist die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre verbindlich.

(E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung, T = Testat, VD = Vordiplom, HD = Hauptdiplom, LN = Leistungsnachweis, mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Block unterrichtet.)

- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

- (3) Der Studienverlauf ergibt sich aus dem Studienplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.

- (4) Aus den wahlobligatorischen Fächern müssen mindestens 5 und maximal 12 SWS aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot belegt werden (Allgemeines wahlobligatorisches Modul). Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Lehrangebot im wahlobligatorischen Bereich. Maßgebend ist im Zweifel die Kapazität. Wahlobligatorische Fächer müssen jeweils in der ersten Semesterwoche verbindlich gewählt werden.

(5) Der Student kann alternativ zur Belegung aus dem allgemeinen wahlobligatorischen Lehrangebot nach Absatz 4 ein zweites Hauptfach als Zusatzmodul mit 12 SWS nach Kapazität und Angebot belegen.

(6) Das wahlobligatorische Lehrangebot nach Absatz 4 oder Absatz 5 soll ab dem 3. Semester wahrgenommen werden. Der Student teilt der Hochschule am Ende des 2. Semesters schriftlich und verbindlich mit, ob er die Belegung eines zweiten Hauptfaches als Zusatzmodul wünscht.

§ 8

Unterrichtsanspruch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule nach § 7. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre in den künstlerischen Fächern sind verbindlich. Der Anspruch auf Einzel- oder Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Student auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitäts Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und begründeter Zustimmung des Fachlehrers und des Institutsprechers an das Rektorat der Hochschule zu richten, das darüber abschließend entscheidet.

(2) Sofern der Student eine Prüfung aus für ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegt oder sie nicht bestanden hat und sie nicht im selben Semester bzw. zu Beginn des folgenden Semesters wiederholen kann, hat er einmalig den Anspruch für ein Semester am Unterricht in dem Fach wiederholt teilzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomvor- oder Diplomprüfung nicht bestanden wurde.

§ 9

Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studenten die Hauptfachlehrer und die Lehrer der einzelnen Fächer zur Verfügung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 27. Januar 2004

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Hartmut Möller

Studienplan PA Streicher

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Zeitstundenanteil in der Woche</u>										<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	1		2	3	4	5	6	7	8	9	
Obligatorisches Lehrangebot	Hauptfach	E	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	13,5	LN			VD	←	LN	LN	→	HD
	Korrepetition	E	0,5	0,5	0,75	0,75	1	1	1	1	1	7,5									
	Literaturkunde	V	←	1,5	1,5	→						3	←	T	LN	→					
	Pflichtfach Klavier	E	0,75	0,75	0,75	0,75						3				VD					
	Grundkurs Neue Musik	G*					1,5	→				1,5					T				
28,5																					
	Kammermusik	S*/G			←	1,5	1,5	1,5	1,5		6				←	T	T	T	HD	→	
	Orchester	G	bis zu 2 Projekte pro Sem./5 Repertoireproben pro Sem.									36	T	T	T	T	T	T	T	T	T
	Orchesterstudien	G		1	1	1	1	1	1	1	7										LN
49																					
	Tonsatz	G	1,5	1,5	1,5	1,5					6	T	T	T	VD						
	Gehörbildung	G	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5			3	T	T	T	T	T	LN				
	Partitur/Instrumentenkunde/Akustik	G	0,75	0,75	→						1,5	T	LN	→							
	Werkanalyse	S	←	1,5	1,5	1,5	→				4,5	←	T	T	LN	→					
	Musikwissenschaft	V/S	2	2	2	2					8	T	LN	T	VD						
23																					
	Allgemeine Didaktik	G	1	1	→						2	LN	→								
	Methodik u. Didaktik des HF	G		←	1	1	1	1	→		4				←	LN	→			HD	
	Musikpädagogik	G	1								1	LN									
	Psychologie	G	1	1	→						2	LN	LN	→							
	Lehrpraxis	G				1	1	1	1		4									HD	
13																					
113,5																					

Studienplan PA Streicher

	<u>Fachgebiet und Art der Lehrveranstaltung</u>	<u>Fachsemester und Wochenstunden</u>									<u>Summe SWS</u>	<u>Abschlussart im Semester</u>									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Allgemeines wahlobligatorisches Lehrangebot																					
	Zusatzfach (max. 2 SWS)	E	SWS nach Angebot									mind. 5	← T →								
	Instrumentenbau	G										max. 12	← T →								
	Improvisation	G											← T →								
	Ensemble Neue Musik	G											← T →								
	Historische Aufführungspraxis	G											← T →								
	Ensemble Alte Musik	G											← T →								
	Populärmusik	G											← T →								
	Chor	G											← T →								
	Lehrpraxis	G											← T →								
	Musikermedizin	G											← T →								
	Werkanalyse	G											← T →								
	Entspannungstechniken	G											← T →								
	Bewegungslehre	G											← T →								
	Musikmanagement	G											← T →								
	Einführung i. d. wissenschaftl. Arbeiten	G											← T →								
	Musikalische Früherziehung	G											← T →								
Elementare Musikpädagogik	G											← T →									
Musikwissensch. Schwerpunktfächer: Musik-Geschichte, -Psychologie, -Soziologie	G											← T →									

Studienplan PA Streicher

Wahlobligatorisches Zusatzmodul 2. Hauptfach Ensembleleitung	<u>Obligatorisch:</u>																				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
	Ensembleleitung (Orchester)	G				1,5	1,5	1,5	1,5	→	6								LN	→	
	Klavier	E							0,75	0,75	→	1,5								LN	→
	Partiturspiel	E				0,75	0,75	0,75	0,75	→	3									LN	→
	Arrangieren	G							0,75	0,75	→	1,5								LN	→
											12										

Wahlobligatorisches Zusatzmodul 2. Hauptfach Instrument	<u>Obligatorisch:</u>																			
	2. Hauptfach	E			1	1	1	1	1	1	1	1	7							LN
	Korrepetition	E								←	0,75	0,75	1,5							
	Methodik und Didaktik des 2. HF	G							1	1	→	2							LN	→
	Lehrpraxis 2. HF	G									1,5	→	1,5							LN
												12								